



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2025/0005

Der Oberbürgermeister

I/01-011-21-00-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

15.10.2025

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	03.11.2025	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Wahl der Stellvertretungen des Oberbürgermeisters

Beschlussentwurf:

1. Der Rat beschließt, die Anzahl der Stellvertretungen des Oberbürgermeisters auf zwei festzulegen.
2. Der Rat wählt anhand der Wahlvorschläge:

1. _____

2. _____

gezeichnet:
Richrath

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☐ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☒ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: 0105 Sachkonto: 549300

Aufwendungen für die Maßnahme: €

Fördermittel beantragt: ☒ Nein ☐ Ja %

Name Förderprogramm:

Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.

Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:

Auszahlungen für die Maßnahme: €

Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %

Name Förderprogramm:

Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.

Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

☒ Ansätze sind ausreichend

☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €

☐ Bilanzielle Abschreibungen: €

Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.

☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €

Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €

Produkt: Sachkonto

☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein

Begründung:

Nach § 67 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der ab 01.11.2025 geltenden Fassung wählt der Rat Stellvertretungen des Oberbürgermeisters ohne Aussprache aus seiner Mitte.

Zu Beschlusspunkt 1.:

Vor dem Wahlgang ist die Anzahl der Stellvertretungen durch einfachen Mehrheitsbeschluss festzulegen.

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 25.08.2025 zur Vorlage Nr. 2025/3418, Haushaltssicherungskonzept (HSK) - Einsparvorschläge des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke (01), folgenden Beschluss zu Punkt 5 der Vorlage gefasst:

„5. Anzahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister
Dem Rat im 20. Tagungsabschnitt wird empfohlen, für die neue Wahlperiode nur zwei ehrenamtliche Stellvertretungen der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters gemäß § 67 Abs. 1 GO NRW zu wählen.“

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung mit der aktuellen Vorlage vor, dem Beschluss des Rates aus dem 19. TA folgend nur zwei Stellvertretungen des Oberbürgermeisters vorzusehen.

Zu Beschlusspunkt 2.:

Hierbei handelt es sich um eine Wahl, die gemäß den nachfolgenden Regelungen zu vollziehen ist:

Das Wahlverfahren ist gemäß § 67 Abs. 2 GO NRW in der ab 01.11.2025 geltenden Fassung durchzuführen. Hiernach wählt der Rat in geheimer Abstimmung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang die Stellvertretungen.

§ 67 Abs. 2 GO NRW führt hierzu aus:

„Bei der Wahl der Stellvertretungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt; § 50 Absatz 2 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend. Dabei ist die Reihenfolge der Stellvertretungen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen entfallenden Stimmenzahlen durch die Zahlen 1, 2, 3 und so weiter ergeben. Erste Stellvertreterin oder erster Stellvertreter ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, zweite Stellvertreterin oder zweiter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt und so weiter. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Bürgermeisterin oder von dem Bürgermeister zu ziehende Los. Nimmt eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl. (...)“